



## **Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation vom 29. September 2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021, in der bis zum 31. Oktober 2021 geltenden Fassung (konsolidierte Lesefassung ohne Begründung)**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung für den Bayerischen Landtag vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 15. Juli 2021 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

### **6. Anordnung und Dienstanweisung**

#### **1. Anwendungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

#### **2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Anordnung und Dienstanweisung ist

- a) eine immunisierte Person eine geimpfte oder genesene Person im Sinne der § 2 Nr. 1 bis 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 08.05.2021 V1),
- b) eine getestete Person eine asymptomatische Person, die
  - aa) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
  - bb) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  - cc) regelmäßigen Testungen im Rahmen des Besuchs einer Schule unterliegt (Schülerinnen und Schüler) oder
  - dd) noch nicht eingeschult worden ist (Vorschulkinder),
- c) ein Testnachweis ein negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die dem Testergebnis

zu Grunde liegende Testung den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 entspricht und die Testung im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines POC-Antigentests höchstens 24 Stunden zurückliegt,

- d) eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske höherwertiger Schutzklassen, wie FFP2 oder FFP3, sowie für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung,
- e) der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder auch wenn zwischen Sitzplätzen geeignete Abtrennungen vorhanden sind.

### 3. Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags und Kontaktdatenerfassung

- a) Von allen Personen, die das Maximilianeum betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen – mit Ausnahme derjenigen, die eine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 der Hausordnung haben – werden Kontaktdaten sowie der Zeitraum des Aufenthalts zum Zwecke der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erhoben. Dieser Personenkreis muss vor Zutritt zum Maximilianeum bestätigen, dass kein den Zutritt verhindernder Ausschlussgrund aufgrund erhöhter Infektionsgefahr besteht. Handelt es sich um eine Medienvertreterin oder einen Medienvertreter, ist vor einer den Zutritt verwehrenden Entscheidung die Pressesprecherin zu konsultieren. Die erhobenen Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.
- b) Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor der Pforte im Maximilianeum zu anderen Wartenden und gegenüber den Personen, die die Zugangskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- c) Überschreitet die durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) für den gesamten Freistaat den Wert von 35, wird Personen der folgenden Personengruppen der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags gemäß Nr. 1 dieser Anordnung und Dienstanweisung nur gewährt, wenn sie immunisiert oder getestet sind:
  - aa) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher gemäß § 4 der Hausordnung; dies gilt nicht für Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher, deren Besuchszweck sich auf private Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum beschränkt;
  - bb) Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung;
  - cc) Personen gemäß § 6 der Hausordnung, die nicht über einen Sonderausweis des Landtages verfügen;
  - dd) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vertragsfirmen und sonstigen externen Dienstleistern (§ 7 der Hausordnung), soweit dies durch die Präsidentin des Landtags gesondert verfügt wird.
- d) Nicht dem parlamentarischen Bereich dienenden Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, wird der Zutritt nicht gestattet.

#### 4. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

Über den Zutritt zum Plenarsaal (einschließlich Presse- und Besuchertribüne) kann die Präsidentin bzw. der jeweils sitzungsleitende Präsident abweichend von § 8 der Hausordnung im Einzelfall entscheiden, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Hinsichtlich des Zutritts zu öffentlichen Ausschusssitzungen kann diese Entscheidung die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses treffen.

#### 5. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Ab Betreten eines Gebäudes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

- b) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Auf Antrag befreit sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht zu befreien ist. Als Ersatz ist von diesen Personen ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 6 Buchst. a) einzuhalten.

Personen, die auf Antrag vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur gewährt, wenn sie immunisiert oder getestet sind.

- c) Im Plenarsaal kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei einem Wortbeitrag vom Platz, wie z.B. bei einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung im Sinne von § 111 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abgenommen werden, sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet wird. Im Rahmen der Plenarsitzung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident bei Gewährleistung des Infektionsschutzes die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzungsleitung ablegen. Im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie in einer sonstigen parlamentarischen Sitzung gilt für Redebeiträge Satz 1 und für die jeweilige Sitzungsleitung Satz 2 entsprechend.

Sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet ist, kann in parlamentarischen Sitzungen mit der Ausnahme von Plenarsitzungen die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz unbeschadet des Abs. 1 auch dann abgenommen werden, wenn zur gleichen Zeit weder die Voraussetzungen von § 16 Satz 1 noch die Voraussetzungen von § 17 Satz 1 der 14. BaylfsMV vom 1. September 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 615) vorliegen (d.h.

weiterhin die „Phase grün“ gilt). Satz 1 findet auf das gemäß Nr. 5 Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragende Visier, sog. face shield, entsprechende Anwendung.

Unbeschadet des Abs. 2 wird für Ausschusssitzungen und sonstige parlamentarische Sitzungen dringend empfohlen, auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. im Fall von Abs. 2 Satz 2 ein Visier, sog. face shield, zu tragen.

- d) In nicht parlamentarischen Sitzungen und Besprechungen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgenommen werden, wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Satz 1 findet auf das gemäß Nr. 5 Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragende Visier, sog. face shield, entsprechende Anwendung.
- e) In Sälen und Besprechungsräumen ohne automatische Lüftung wird unbeschadet von Nr. 5 Buchst. c) und d) dennoch empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- f) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 6 Buchst. a) zu beachten.
- g) In der Gaststätte und in der Kantine kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung am Tisch ebenfalls abgenommen werden.
- h) Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder soweit in mehrfach belegten Büros der Infektionsschutz durch eine zeitliche Entzerrung der Büronutzung oder die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist.

## 6. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 m) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nr. 5 b bis h) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegungskapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten kurz zu lüften.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 30-45 Minuten für 5 Minuten durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlagen, die Frischluft von außen zuführen (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2), sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

## 7. Besonderes Hygienekonzept für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen im Landtag gilt ein besonderes Hygienekonzept, wonach bei der Anwendung von alternativen Zugangskonzepten (etwa 2G-Regel oder 3G plus-Regel) im Bereich des Veranstaltungsorts von Nr. 5 Buchst. a) und Nr. 6 abgewichen werden kann. Die sonstigen Regelungen dieser Anordnung und Dienstanweisung bleiben unberührt.

## 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt auf den Infektionsschutz abzielen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz besondere ist: Die Mitglieder des Landtags sowie Besucher des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich im Landtag infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

## 9. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gemäß Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-223, BayMBI. 2021 Nr. 617) ein Orientierungsrahmen sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de) auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

## 10. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung und Dienstanweisung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.